



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41928, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 ½ J x 15 H2

Typ: RM 025

Inhaber der ABE und Hersteller: BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II.

- 2 -

Die Sonderräder 7 ½ J x 15 H2, Typ RM 025 dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 14.01.1992 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 19. Februar 1992
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:
Anlage 1, Blatt 1 bis 5

Anlage zur ABE:
1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II

A n l a g e 1

=====

Radgröße: 7 ½ J x 15 H2
Typ: RM 025
zul. Radlast: 520 kg
Befestigungsteile: 4 Radschrauben
Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG,
München

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	BMW 315 BMW 316 BMW 316A BMW 318i BMW 318iA BMW 320i BMW 320iA BMW 323i BMW 323iA BMW 324d BMW 324dA BMW 325e BMW 325eA BMW 325i BMW 325iA	9637/2 9637/3 einschl. Nachtrag II	205/50 R 15-85 11) 205/55 R 15-87 225/50 R 15-85 13)21)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)18)20)
	BMW 316 BMW 316A BMW 316i BMW 316iA BMW 318i BMW 318iA BMW 320i BMW 320iA BMW 324d BMW 324dA BMW 324td BMW 324tdA BMW 325e BMW 325eA BMW 325i BMW 325iA	9637/3 ab Nach- trag III	205/50 R 15-85 11)14) 205/55 R 15-87 15) 205/55 R 15 15)19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)20)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II

- 2 -

Anlage 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 3/1	BMW 320i (Kombi) BMW 320iA (Kombi) BMW 324td (Kombi) BMW 324tdA (Kombi) BMW 325i (Kombi) BMW 325iA (Kombi)	9637/3 ab Nach- trag III	205/55 R 15 19) 205/55 R 15-87	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)15) 16)17)20)
	316i 318i 318is 320i 324d 324td 325i	9637/4	205/50 R 15-85 11)14) 205/55 R 15-87 15) 205/55 R 15 15)19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)20)
	316i (Kombi) 318i (Kombi) 320i (Kombi) 324td (Kombi) 325i (Kombi)		205/55 R 15 19) 205/55 R 15-87	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)15) 16)17)20)
BMW 3/R	318 i 320 i 325 i BMW 320 i BMW 325 i	E147 E147/1	205/50 R 15-85 11)14) 205/55 R 15-87 15) 205/55 R 15 15)19)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)16) 17)20)

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II

- 3 -

A n l a g e 1

=====

- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StvZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es dürfen nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen, BBS-Teile-Nr. 09.15.004 verwendet werden.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenußenseite- und innenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II

- 4 -

A n l a g e 1

=====

- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 13) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 14) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 15) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten sowie durch Aufweiten der Innenkotflügel (doppelwandig) im Bereich über der Radmitte ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 16) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 17) Durch Nacharbeit der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 18) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Aufweiten der Radhäuser ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 19) Es sind nur Reifen der Hersteller Continental, Dunlop, Goodyear, Uniroyal, Pirelli, Michelin und Fulda zulässig.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 20) Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 21) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse und nur in Verbindung mit der Reifengröße 205/55 R 15 an der Vorderachse zulässig.

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41928, Nachtrag II

- 5 -

A n l a g e 1

=====

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.